



732.12 Kantonsstrassen, Gemeindestrassen

Tempelackerstrasse, Rückbau zu einem Fuss- und Radweg von der Flurhofstrasse bis zur Bedastrasse; Projekt- und Kreditgenehmigung

Antrag

Wir beantragen Ihnen, folgenden Beschluss zu fassen:

Das Projekt Tempelackerstrasse, Rückbau zu einem Fuss- und Radweg von der Flurhofstrasse bis zur Bedastrasse, im Kostenbetrag von CHF 559'000 wird gutgeheissen und für den städtischen Kostenanteil von CHF 370'000 ein entsprechender Verpflichtungskredit erteilt.

1 Ausgangslage

Die Tempelackerstrasse ist im Abschnitt zwischen der Flurhofstrasse und der Bedastrasse in einem schlechten baulichen Zustand. Ursprünglich sollte die Strassenanlage daher im Jahre 2011 zusammen mit weiteren Werkleitungsarbeiten im bestehenden Querschnitt saniert werden. Der budgetierte Aufwand belief sich auf rund CHF 490'000. Noch vor Inangriffnahme der Projektierungsarbeiten für die Strassensanierung ist am südöstlichen Strassenrand auf einer Länge von rund 40 m eine sich im Besitz der Ortsbürgergemeinde befindende Sandsteinstützmauer eingestürzt. Die Ortsbürgergemeinde ist zudem Eigentümerin des nordseitigen Areals des Bürgerspitals bzw. der Geriatriischen Klinik und südseitig des in die Grünzone A eingeteilten „Ackerpark“ mit dem Schutzobjekt „Haus zum Acker“. In der Folge fanden Gespräche mit Vertretern der Ortsbürgergemeinde St.Gallen statt, wobei es neben den beidseitigen Sanierungsabsichten auch um die künftige Entwicklung dieser Grundstücke ging. Es kristallisierte sich heraus, dass der Tempelackerstrasse in diesem Abschnitt – zumindest was den motorisierten Verkehr betrifft – inskünftig weder eine Erschliessungs- noch eine Verbindungsfunktion zukommt. Heute weist die Strasse eine etwa 5.2 m breite Fahrbahn und ein Trottoir von 1.5 m Breite auf. Sie wird neben dem Langsamverkehr, für den sie



eine wichtige Ost-West-Verbindung darstellt, vorwiegend zum Abstellen von Personenwagen genutzt. Im fraglichen Abschnitt ist auf der Fahrbahn ein Längsparkierfeld für insgesamt ca. 25 öffentliche Parkplätze (EBZ) markiert. Diese Parkplätze sind gut frequentiert, worin bisher auch ein zentraler Zweck der Strasse bestand. Sie werden von Quartierbewohnerinnen/-bewohnern und (externen) Pendlerinnen und Pendlern genutzt, wie mehrere Stichproben des Tiefbauamtes ergaben.

Einem Rückbau der Tempelackerstrasse in einen 4 m breiten Fuss- und Radweg steht aus verkehrsplanerischer Sicht nichts entgegen. Allerdings soll für die wegfallenden öffentlichen Parkplätze an neuen Standorten ein gleichwertiger Ersatz geschaffen werden. Diese Forderung des Tiefbauamtes basiert auf der Überlegung, dass der Druck auf das vorhandene, eher knappe Parkplatzangebot in den angrenzenden Quartieren durch diesen Rückbau nicht erhöht werden darf. Parallel zum Strassen- bzw. Wegprojekt wurde deshalb zusammen mit der Ortsbürgergemeinde eine Lösung für öffentliche Ersatzparkplätze an mehreren Standorten auf dem Areal des Bürgerspitals bzw. der Geriatrischen Klinik entwickelt, welche diese Kompensationsforderung teilweise erfüllt. Die Ortsbürgergemeinde wird im Rahmen eines separaten Bauvorhabens ein Baugesuch für zusätzliche, ihren externen Mitarbeitenden zur Verfügung stehende, private Parkplätze auf ihrem Areal einreichen.

Mit dem Rückbau der Tempelackerstrasse eröffnet sich für die Ortsbürgergemeinde die interessante Option, einen grosszügigen Begegnungs- und Erholungsraum zu schaffen, indem der bisher solitäre Ackerpark durch zusätzliche Wege aufgewertet, attraktiver und offener gestaltet und mit dem Areal des Bürgerspitals besser vernetzt wird. Der Ackerpark soll in diesem Zusammenhang aufgewertet und zumindest teilweise öffentlich zugänglich gemacht werden.

2 Wegprojekt

Der rund 170 m lange neue Fuss- und Radweg verläuft in einem weiten Bogen innerhalb der bestehenden Strassenparzelle. Er weist standardmässig eine einheitliche Wegbreite von 4 m auf. Beidseitig sind Bankette vorgesehen. Die Längsgefälle betragen zwischen 2 und 7 %. Der Oberbau besteht aus einer 50 cm starken Foundationsschicht aus Kiessand. Darüber wird eine bituminöse Trag- und Deckschicht eingebaut, die beidseitig mit Granitabschlüssen eingefasst ist. Um das Hangwasser zu fassen, ist eine bergseitige Sickerleitung vorgesehen.

In Absprache mit der Ortsbürgergemeinde und zu deren Lasten sind verschiedene zusätzliche Gestaltungsmassnahmen vorgesehen. So soll das Areal des Bürgerspitals an zwei Stellen mit dem Ackerpark verbunden werden. In diesen Bereichen wird der Fuss- und Radweg



aufgeweitet und mit Natursteinen gepflästert. Um die Aufmerksamkeit zu erhöhen und die Fahrgeschwindigkeit der Radfahrenden zu reduzieren, werden diese Übergänge mit Rampen leicht angehoben. Die nicht mehr benötigten länglichen Restflächen der Strassenparzelle werden an die Ortsbürgergemeinde abgetreten und gemäss deren Grünraumkonzept gestaltet und bepflanzt. Die bestehende Beleuchtungsanlage mit 9 m hohen Masten wird ersetzt, weil sie nicht an die grundlegend anderen Bedürfnisse eines Weges angepasst werden kann (Mastenhöhe, Standorte). Aufgrund der Interessenlage werden die Kosten dieser Massnahme hälftig zwischen der Stadt und der Ortsbürgergemeinde geteilt.

3 Parkplatzkompensation

Für die insgesamt wegfallenden 28 EBZ-Parkplätze auf der Tempelackerstrasse (25 Parkplätze im Bereich des Projektes und 3 Parkplätze beim Haus Tempelackerstrasse 28) soll Ersatz geschaffen werden (siehe Übersicht Parkplatzkompensation). Die Ortsbürgergemeinde beabsichtigt, auf dem Areal des Bürgerspitals für ihr Personal und sonstige Bedürfnisse 26 zusätzliche Privatparkplätze zu erstellen. Darüber hinaus sollen auf demselben Areal acht öffentlich zugängliche Besucherparkplätze, die sie selbst bewirtschaftet, realisiert werden. Auf dem Grundstück C4731 der Ortsbürgergemeinde (Geriatrische Klinik), im Bereich des Abzweigers Brückengasse, erstellt die Stadt ihrerseits im Baurecht 18 neue öffentliche Parkplätze. Davon sollen acht mit Parkuhren bewirtschaftet und zehn als EBZ-Parkplätze bezeichnet werden. Gesamthaft entsteht, unter Vorbehalt der Bewilligung der Parkplätze durch die Baubewilligungsbehörde, in der Umgebung des Areals Bürgerspital somit ein Mehrangebot von 24 Parkplätzen.

Die Parkplatzfrage wurde im Rahmen einer Gesamtbetrachtung untersucht. Die Ortsbürgergemeinde ihrerseits hat aufgrund der derzeitigen Gebäude-, Personal- und Bewohner/innen-Struktur ein Parkplatzkonzept erarbeitet, das aufzeigt, dass der zusätzliche Parkplatzbedarf ausgewiesen ist und die gute Anbindung an den öffentlichen Verkehr berücksichtigt wurde. Da wegen des Rückbaus der Tempelackerstrasse das Angebot an EBZ-Parkplätzen von 28 auf 10 Parkplätze reduziert wird, wurde das vorliegende Projekt mit Vertretern der Quartiervereine Neudorf-St.Fiden und Südost diskutiert. Dabei wurde den Quartiervereinen in Aussicht gestellt, im Rahmen des Projekts „Instandstellung und Gestaltung Flurhofstrasse“ die Schaffung neuer EBZ-Parkplätze zu prüfen. Die Vertreter der Quartiervereine nahmen das vorliegende Projekt zustimmend zur Kenntnis und zeigten sich auch mit der Parkplatz-Regelung einverstanden.

Für sämtliche neu zu schaffenden Parkplätze auf den Grundstücken der Ortsbürgergemeinde (inkl. der 18 öffentlich im Baurecht zu erstellenden Parkplätze der Stadt) muss das ordentliche Baubewilligungsverfahren durchgeführt werden. Das Auflageverfahren für das Stras-



senprojekt nach Strassengesetz und das Auflage- und Anzeigeverfahren für die Parkplätze nach Baugesetz werden zeitlich koordiniert.

4 Kosten

Die Kosten für das Projekt „Tempelackerstrasse, Rückbau zu einem Fuss- und Radweg von der Flurhofstrasse bis zur Bedastrasse“ inklusive den von der Ortsbürgergemeinde St.Gallen verursachten Massnahmen und den 18 neuen städtischen Parkplätzen belaufen sich gemäss detailliertem Kostenvoranschlag auf CHF 559'000. Sie setzen sich wie folgt zusammen:

	CHF
1. Bauhauptarbeiten	378'000
2. Baunebenarbeiten	83'000
3. Beleuchtung	58'000
4. Honorare	<u>40'000</u>
Total Baukosten	559'000
abzüglich	
- Kostenanteile Werke	4'000
- Beiträge Dritter (Ortsbürgergemeinde St.Gallen)	<u>185'000</u>
Total (erforderlicher Verpflichtungskredit)	<u>370'000</u>

Die 18 öffentlichen, senkrecht zur Tempelackerstrasse anzuordnenden Parkplätze werden vollumfänglich von der Stadt finanziert. Die entsprechenden Kosten belaufen sich auf CHF 75'000. In einem Baurechtsvertrag mit der Ortsbürgergemeinde St.Gallen wird eine Nutzungsdauer von 25 Jahren vereinbart. Der Vertrag ist kündbar, sofern auf dem Grundstück C4731 Gesamtveränderungen anstehen, welche die Parkplätze tangieren. Bei einer frühzeitigen Kündigung des Baurechts für die Parkplätze hat sich die Ortsbürgergemeinde anteilmässig an den Baukosten zu beteiligen. Die Parkplätze werden in vereinfachtem Standard mit einer Foundationsschicht versehen und mit einer bituminösen Tragdeckschicht abgedeckt. Es ist anzunehmen, dass die Erstellungskosten innerhalb von längstens fünf Jahren durch die Gebühreneinnahmen gedeckt sein werden.

Der Anteil der Ortsbürgergemeinde St.Gallen von CHF 185'000 entspricht rund 33 % der gesamten Baukosten gemäss Kostenvoranschlag. Dieser Beitrag umfasst sämtliche durch sie verursachten Kosten bzw. Kostenanteile für separate Anpassungen und Gestaltungsmaßnahmen wie z.B. die Pflasterung der Platzausweitung, die Möblierungen, die Bäume, die Platzausdehnungen und die damit zusammenhängenden Schüttmassnahmen. Die Kos-



ten werden nach Bauabschluss aufgrund der effektiven Ausmasse abgerechnet. Die Mauersanierung geht vollumfänglich zulasten der Ortsbürgergemeinde St.Gallen. Die Stadt bezahlt somit die reinen Instandstellungskosten, die sie auch getätigt hätte, wenn die Sanierung im ursprünglichen Querschnitt erfolgt wäre.

Die nicht mehr benötigten Landflächen werden vom Verwaltungsvermögen ins Finanzvermögen übertragen und von der Politischen Gemeinde für rund CHF 80'000 an die Ortsbürgergemeinde St.Gallen verkauft. Gemäss Art. 32 Finanzreglement darf diese Einnahme nicht in der Investitionsrechnung verbucht und somit nicht zur Finanzierung dieses Strassen- bzw. Wegprojektes verwendet werden.

5 Klassierung

Aufgrund der Funktionsänderung der Strassenanlage ist vorgesehen, den Abschnitt zwischen der Flurhofstrasse und der Bedastrasse von einer Gemeindestrasse 2. Klasse in einen Gemeindeweg 1. Klasse umzuklassieren.

6 Verfahrenskoordination

Nach der Projektgenehmigung und Krediterteilung durch das Stadtparlament ist für den Strassenbau das Planverfahren gemäss Art. 39 ff. des kantonalen Strassengesetzes durchzuführen.

In der Kompetenz des Stadtrates liegen alle Beschlüsse verkehrsrechtlicher Natur sowie die Genehmigung der Änderung des Gemeindestrassenplanes. Diese Verfahren werden koordiniert mit dem Baugesuch der Ortsbürgergemeinde St.Gallen.

Für die erforderliche Erneuerung der Wasserleitungen hat der Stadtrat bereits den entsprechenden Kredit aus dem vom Parlament bewilligten Rahmenkredit erteilt (SRB Nr. 2634 vom 20. Januar 2015).

Der Stadtpräsident:
Scheitlin

Der Stadtschreiber:
Linke



Beilagen:
Übersichtsplan
Übersicht Parkplatzkompensation

